

steranklageverfahren mit einer Verurteilung, so hat sich das Erkenntnis des Staatsgerichtshofes darüber auszusprechen, welche bestimmten Vorschriften der Verfassung oder eines Gesetzes das betreffende Regierungsmitglied im Zusammenhang mit seiner Amtstätigkeit verletzt hat. Kommt der Staatsgerichtshof zur Auffassung, dass eine vorsätzliche Verletzung der Amtspflicht vorliegt, kann er das betreffende Regierungsmitglied, wenn es sich noch im Amt befindet, für des Amtes verlustig erklären. Wenn das Regierungsmitglied verurteilt wird, hat der Staatsgerichtshof auch über die geltend gemachten Ersatzansprüche und über seine Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt und dergleichen zu erkennen.

3. Die disziplinarische Verantwortlichkeit

In Art. 104 der Verfassung ist die Kompetenz des Staatsgerichtshofs als Disziplinargerichtshof für die Mitglieder der Regierung ausdrücklich verankert. Das Disziplinarverfahren selbst ist im Gesetz über das Disziplinarverfahren gegen Mitglieder der Regierung vom 7. Mai 1931, LGBL. 1931 Nr. 6, geregelt. Ein Disziplinarverfahren kann durchgeführt werden, wenn ein pflichtwidriges Verhalten der Regierung als Kollegialbehörde oder von einzelnen Mitgliedern der Regierung vorliegt. Im Gegensatz zum Ministeranklageverfahren ist somit ein Disziplinarverfahren bereits möglich, wenn eine Amtspflichtverletzung leichtfahrlässig begangen wurde. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens erfolgt aufgrund eines Antrags des Landtags. Welche Sanktionen mit einem Disziplinarverfahren verbunden werden können, ist aufgrund der etwas widersprüchlichen Rechtslage unklar. Sicher dürfte sein, dass eine Amtsenthebung nicht in Betracht fällt.

III. Die Aufgaben und Kompetenzen der Regierung

Die Aufgaben und Kompetenzen der Regierung sind durch die Generalklausel in Art. 78 Abs. 1 der Verfassung bestimmt. Dort heisst es:

“Die gesamte Landesverwaltung wird unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen dieses Artikels durch die dem Landesfürsten und dem Landtag verantwortliche Kollegialregierung in Gemässheit der Bestimmungen dieser Verfassung und der übrigen Gesetze besorgt.”